

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 06/2026

der WEBAC-Chemie GmbH · Fahrenberg 22 · 22885 Barsbüttel (Schleswig-Holstein) bei Hamburg, nachfolgend WEBAC genannt

## § 1 Allgemeines

(1) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der WEBAC gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

(2) Die Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des UN Kaufrechts (Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen) finden keine Anwendung.

(3) Beratungen und Dienstleistungen aller Art durch unser WEBAC Service-Team beschränken sich auf die Weitergabe und Anwendung von technischem Wissen und technischen Erfahrungen, die nach bestem Wissen weitergegeben werden. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der WEBAC Produkte hinsichtlich ihrer Eignung für die beabsichtigte Anwendung und stellen somit keine Garantie über die Beschaffenheit der Produkte von WEBAC oder deren Eignung für einen bestimmten Zweck dar. Mit Aushändigung der Technischen Merkblätter und Informationen entsteht kein Beratungsverhältnis.

(4) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung mit WEBAC ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der WEBAC.

## § 2 Lieferungen

(1) Die Angebote der WEBAC sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form/Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(2) Vom Kunden gewünschte zusätzliche Lieferungen oder Leistungen werden von WEBAC gesondert berechnet und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der WEBAC. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich WEBAC vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen.

(3) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(4) Teillieferungen sind zulässig.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich netto ab Werk Barsbüttel oder einem WEBAC Auslieferungslager. Die Lieferung der Ware erfolgt in Standardverpackung. Für die Berechnung der Preise sind die von WEBAC ermittelten Gewichte und Mengen maßgebend.

(2) Preisänderungen bleiben jederzeit ausdrücklich vorbehalten. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

(3) Die Zahlungsfrist ergibt sich aus der Rechnung der WEBAC oder aus einer entsprechenden Vereinbarung mit der WEBAC. Für den Fall des Zahlungsverzuges (Überschreitung der Zahlungsfrist) gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der WEBAC vorbehalten.

(4) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der WEBAC andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist WEBAC berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. WEBAC ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(5) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung der WEBAC von dieser zu vertreten ist, kann WEBAC den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- oder sonstiger Nebenkosten, die von WEBAC zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40 %, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Berücksichtigt WEBAC Änderungswünsche des Kunden, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu bezahlen. Bei Sonderanfertigungen (z. B. Sonderfarbtöne) verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung und Abnahme der produktionstechnisch unvermeidlich anfallenden Mehrmengen.

(7) Aufrechnungen und Zurückhaltungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 4 Lieferfrist/Rücknahme

(1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der WEBAC liegen, z. B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Sie sind von WEBAC – selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen – nicht zu vertreten. Anstelle einer Verlängerung der Lieferzeit kann WEBAC wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten Ware führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

(2) Sofern WEBAC die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der WEBAC.

(3) Rücknahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern WEBAC sie ausnahmsweise zulässt, erfolgt die Rücknahme nur gegen Warengutschrift. Es werden in diesem Ausnahmefall nur ungeöffnete Originalgebilde und nur frachtfreie Rückgaben von WEBAC angenommen. Die der WEBAC durch die Rücknahme entstehenden Kosten gelten in Höhe von 20 % des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch € 30,00, als vereinbart und werden in dieser Höhe von der Warengutschrift in Abzug gebracht. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

## § 5 Höhere Gewalt

(1) WEBAC haftet nicht für Verzögerungen bei der Herstellung oder Lieferung von Waren, sofern dies auf höherer Gewalt beruht. Als höhere Gewalt gilt u. a. Rohstoffverknappung, das Unvermögen Rohmaterialien oder Bauelemente zu beschaffen, Verzögerungen bei oder Ablehnung von Exportlizenzen oder deren Aussetzung oder Aufhebung oder andere Regierungsmaßnahmen, die die Fähigkeit von WEBAC zur Vertragserfüllung beschränken, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Unwetter, Quarantänen, Epidemien, Pandemien oder regionale medizinische Krisen, Streiks oder Aussperrungen, Ausschreitungen, Konflikte, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg etc. (oder unmittelbar bevorstehende Bedrohung dadurch) oder andere Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von WEBAC liegen.

(2) In Zeiten akuter Rohstoffverknappung und drastisch gestiegener Rohstoffpreise behält sich WEBAC vor, alle bereits abgegebenen Preisangebote als freibleibend zu bezeichnen, Lieferungen zu Tagespreisen zu fakturieren, die Lieferpflicht nur unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit bestehen zu lassen.

## § 6 Gefahrübergang

(1) Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald WEBAC die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt hat und dies dem Kunden angezeigt hat. Beim Verkauf gehen die vorbenannten Gefahren mit der Auslieferung der Sache

an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn WEBAC die Transportkosten trägt. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen, und zwar unverzüglich nach Erhalt der Ware, geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

(2) Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit Übergabe der Sache an den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer mit der Abnahme im Verzuge ist.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich WEBAC das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

(2) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich WEBAC das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen (einschl. Saldoforderungen aus Kontokorrent), die WEBAC gegen den Unternehmer zustehen, vor. WEBAC werden folgende Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum der WEBAC. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für WEBAC als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Der Unternehmer verwahrt das Eigentum der WEBAC unentgeltlich. Ware, an der WEBAC Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Unternehmer bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe der Forderung der WEBAC an sie ab. WEBAC ermächtigt ihn widerruflich, die an WEBAC abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Unternehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der WEBAC hinweisen und WEBAC unverzüglich benachrichtigen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist WEBAC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch WEBAC liegt, soweit nicht das Verbraucher kreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

#### § 8 Gewährleistung

Die Gewährleistung der Kaufaufträge beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für gekennzeichnete WEBAC Produkte mit einer Haltbarkeitsdauer von weniger als 2 Jahren. Hier gilt die Gewährleistungsfrist nur bis zum Datum der maximalen Haltbarkeit. Ausgenommen von dieser Gewährleistungsfrist sind alle Pumpen und Pumpenteile. Für diese Teile beträgt die Gewährleistung 1 Jahr ab Ablieferung. Für eingebaute Baustoffe der WEBAC beträgt die Gewährleistung 5 Jahre, sofern diese entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit der Annahme des Baustoffes durch den Kunden. Für die vorgenannte Gewährleistung gilt im Weiteren:

(1) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der WEBAC Produkte, Nichtbefolgung von Misch- oder Verarbeitungsanweisungen, fehlerhafte Montage bzw. Ingebrauchnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bau- oder Einbauarbeiten, insbesondere ungeeignete bauseitige Vorbereitung, chemische, elektrochemische oder sonstige Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von WEBAC zurückzuführen sind. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von WEBAC vorgenommene Änderungen, insbesondere der chemischen Zusammensetzung durch Hinzufügen fremder Substanzen, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

(2) Abweichungen von Mustern oder Proben, wie beispielsweise Farbunterschiede verschiedener Chargen, stellen keinen Mangel dar, soweit sie produktionstechnisch bedingt sind.

(3) Etwaige Beanstandungen können nur bei Angabe der Chargennummer bearbeitet werden.

(4) Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass das gelieferte Produkt mangelhaft sei, verlangt WEBAC nach ihrer Wahl, dass entweder das schadhafte Material oder Teil sauber, in unbeschädigter Originalverpackung zur Reparatur oder Aufbereitung und anschließender Rücksendung, an WEBAC geschickt wird oder der Kunde das schadhafte Material bzw. Teil

bereithält und ein Servicemitarbeiter der WEBAC zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur oder Aufbereitung vorzunehmen.

(5) Falls der Kunde verlangt, dass die Nachbesserung vor Ort (Baustelle) erfolgen soll, obwohl eine Nachbesserung bei der WEBAC (Werk) möglich wäre, so trägt der Kunde 50 % der anfallenden Reisekosten.

(6) Gewährleistungsansprüche gegen WEBAC stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(7) Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit sie nicht aus dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch WEBAC.

(8) Im Falle von vereinbarten Lieferzeiten ist WEBAC nur für den rechtzeitigen Versand ab Werk Barsbüttel verantwortlich.

#### § 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden aus jedem Rechtsgrund – mit Ausnahme von Körperschäden – sind sowohl gegen WEBAC als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Körperschäden ist im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch WEBAC oder ihrer Erfüllungsgehilfen die Haftung der WEBAC auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### § 10 Servicetechniker

Auf Anforderung des Kunden stellt WEBAC Servicetechniker. Der Umfang und die Kosten der Tätigkeit des Servicetechnikers werden einzelvertraglich geregelt. Die Gestellung von Servicetechnikern durch WEBAC stellt eine Beratung im Sinne von § 1 Absatz (3) dar. Sie begründet kein Arbeitsverhältnis und auch kein Werkvertragsverhältnis, ein Werkerfolg wird nicht geschuldet.

#### § 11 Sonderbedingungen für die Ausleihe und Vermietung von Werkzeugen und Pumpen

Für die leihweise Überlassung und die Vermietung von Pumpen, Vorrichtungen und sonstigen Werkzeugen (nachfolgend „Werkzeuge“) von WEBAC an Kunden zu Herstellung, Bearbeitung oder Demonstration gelten die nachfolgenden Sonderbedingungen:

(1) Eigentum an Werkzeugen. Von WEBAC an den Kunden überlassene Werkzeuge bleiben Eigentum von WEBAC. Werkzeuge sind vom Kunden mit der im Lieferschein der Werkzeugbestellung oder der von WEBAC genannten Werkzeug- und/oder Teilenummer sowie dem Firmennamen von WEBAC so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als Eigentum von WEBAC erkannt werden können.

(2) Verwahrung und Benutzung. Der Kunde hat die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes – im Falle der Leihe, unentgeltlich – zu verwahren. Der Kunde ist während der vereinbarten Dauer der Überlassung zur kostenlosen Instandhaltung der Werkzeuge (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) verpflichtet. Er hat die Instandhaltung rechtzeitig vorzunehmen und WEBAC über die Notwendigkeit eines Ersatzes von Werkzeugen rechtzeitig zu unterrichten. Anfallende Reparaturkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Weitergabe der Werkzeuge durch den Kunden an Dritte oder ihr Nachbau sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WEBAC nicht gestattet. Die Werkzeuge sind in gereinigtem und funktionstüchtigem Zustand zurückzugeben.

(3) Transport, Verpackung und Versicherung. Die Übergabe von Werkzeugen an den Kunden und die Rückgabe der Werkzeuge erfolgen bei WEBAC am Lager Barsbüttel. Ansonsten übernimmt der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung und Transportversicherung im Zusammenhang mit der Anlieferung und der Herausgabe der Werkzeuge. Der Kunde verpflichtet sich, die Werkzeuge bei allen von ihm durchgeführten Zwischentransporten auf eigene Kosten so zu verpacken und zu transportieren, dass eine Beschädigung der Werkzeuge vermieden wird.

#### § 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit WEBAC ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für den Sitz der WEBAC zuständige Gericht.

#### § 13 Datenschutz

Die in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffenen Vereinbarungen finden sich in der separaten Datenschutzvereinbarung unter [www.webac.de/datenschutz/erklaerung](http://www.webac.de/datenschutz/erklaerung).

#### § 14 Schlussbestimmung

Ist eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Weg der Anpassung eine andere angemessene Bestimmung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung bedacht hätten, ersatzweise die gesetzliche Regelung.